



# Infoblatt



## AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Haltung von Kühen“ Version 2020

Die AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Haltung von Kühen“ Version 2020 wurde inhaltlich überarbeitet und gilt für die Produktionszweige

- ✓ Milchviehhaltung,
- ✓ Kälber- und Jungviehaufzucht.

Das Ziel der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Haltung von Kühen“ ist es, die Rohmilchqualität durch folgende Maßnahmen abzusichern und zu steigern:

- ✓ ordnungsgemäße Tierhaltung, Sicherstellung und Steigerung von Tierwohl
- ✓ Einhaltung hoher Hygieneanforderungen bei der Milchgewinnung
- ✓ Zukauf von Futtermitteln aus dem AMA-Qualitätssicherungssystem *pastus*<sup>®</sup>
- ✓ korrekte Tierarzneimittelanwendung und Dokumentation
- ✓ regelmäßige Eigenkontrollen

Darüber hinaus können die Betriebe durch die Teilnahme an den freiwilligen Modulen der Richtlinie „Q<sup>plus</sup>-Kuh“, „Heumilch“, „Bergerzeugnis“, „gentechnikfreie Fütterung“ und „Almsmilch“ weitere spezifische Qualitäten sicherstellen und Kontrollsynergien nutzen.

Milchlieferanten sind über ein Bündlersystem über ihre Molkerei ins System eingebunden. Bei diesen Betrieben gibt der Bündler die Kontrollstelle vor. All jene Teilnehmer, die keine Milch an eine Molkerei liefern (z.B. Mutterkuhbetriebe, Direktvermarkter, etc.) und an der Richtlinie und ev. einem der Zusatzmodule teilnehmen wollen, müssen einen gültigen Erzeugervertrag mit der AMA-Marketing abgeschlossen haben. Außerdem muss ein aufrechtes Kontrollverhältnis mit einer von der AMA-Marketing zugelassenen Kontrollstelle bestehen. Eine Liste ist unter [www.amainfo.at](http://www.amainfo.at) zu finden. Die Einhaltung der Richtlinie wird mindestens alle vier Jahre überprüft. Bei Abweichungen im Bereich Tierwohl erfolgt eine Verkürzung des Kontrollintervalls.

Die Richtlinie wird in gedruckter Form über die Molkereien zur Verfügung gestellt und ist online unter [www.amainfo.at](http://www.amainfo.at) abrufbar. Zur Überprüfung der Anforderungen am Betrieb gibt es eine Checkliste zur Eigenkontrolle im Anhang der Richtlinie.

### **Die wesentlichen Änderungen in der neuen Version der Richtlinie betreffen folgende Punkte:**

#### **☞ *pastus*<sup>®</sup> Einzel- und Mischfuttermittel**

Einzelfuttermittel (z.B. Rübenschnitzel, Extraktionsschrot, Getreideschrot) und Mischfuttermittel (z.B. Mineral-, Ergänzungs- und Alleinfuttermittel) dürfen nur von *pastus*<sup>®</sup>-zertifizierten Futtermittelherstellern und -händlern zugekauft werden. Werden nicht pas-



# Infoblatt



## AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Haltung von Kühen“ Version 2020

tus<sup>®</sup>-gekennzeichnete Futtermittel eingesetzt, ist mit Sanktionen bei den Kontrollen zu rechnen. Neu ist die Regelung für Grundfuttermittel (z. B. Heu, Gärfutter): Diese dürfen ohne pastus<sup>®</sup>-Kennzeichnung auf Lieferscheinen oder Rechnungen von Landwirten oder Händlern zugekauft werden. Des Weiteren sind Einzelfuttermittel der landwirtschaftlichen Urproduktion (z. B. Getreide), die direkt von landwirtschaftlichen Betrieben bezogen werden, von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen.

### ☞ **Dokumentation des Futtermittelzukaufs – Angaben zum Käufer**

Alle Futtermittellieferungen bzw. -zukäufe, auch von anderen Landwirten, sind anhand von Lieferscheinen oder Rechnungen chronologisch zu belegen. Auf diesen Lieferscheinen oder Rechnungen müssen neben den schon bisher erforderlichen Mindestbestandteilen auch Angaben zum Käufer angeführt sein (Namen, Anschrift, nach Möglichkeit LFBIS-Nummer). Bitte weisen Sie Ihren Futtermittellieferanten explizit darauf hin.

### ☞ **Verbot der Klärschlammausbringung**

Bisher war die Ausbringung von Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm auf den Ackerflächen des Betriebs unter gewissen Voraussetzungen zulässig. Ab dem Jahr 2020 ist eine Ausbringung von Klärschlamm, kompostiertem Klärschlamm und pelletierten Wirtschaftsdüngern auf allen landwirtschaftlichen Nutzflächen des Betriebes verboten.

### ☞ **Verstärktes Augenmerk auf Tierschutz/Tierwohl**

Aufgrund der stetig zunehmenden Anforderungen der Gesellschaft bzgl. Tierschutz/Tierwohl wird bei den Kontrollen speziell auf die Einhaltung der geltenden Tierschutzbestimmungen geachtet. Für die Eigenkontrolle empfehlen wir das „Handbuch Rinder“ bzw. die „Checkliste Rinder“ vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) (verfügbar unter [www.tierschutzkonform.at](http://www.tierschutzkonform.at)).

### ☞ **AMA-Gütesiegel Zusatzcheckliste bei BIO-Kontrollen**

Im Rahmen der Bio-Kontrolle werden einige Teilbereiche (Futtermittelsicherheit, Hygiene bei der Milchgewinnung) der AMA-Gütesiegel-Richtlinie nicht oder nur unzureichend abgedeckt. Deshalb haben die Bio-Kontrollstellen eine AMA-Gütesiegel-Zusatzcheckliste auszufüllen. So können Synergien bei der Kontrolle genutzt werden. Für eine Anerkennung von Bio-Betrieben im AMA-Gütesiegel-Programm Milch muss mindestens alle vier Jahre eine kombinierte Bio-AMA-Gütesiegel-Kontrolle stattfinden. Bitte weisen Sie gegebenenfalls Ihre Bio-Kontrollstelle darauf hin.